

Stuttgart, 02.07.2024

**Klage der Deutschen Bahn wegen Mehrkosten Stuttgart 21  
Hier: dritte Verlängerung der Verjährungsverzichtsvereinbarung der  
Projektpartner**

**Beschlussvorlage**

| Vorlage an                          | zur                             | Sitzungsart              | Sitzungstermin           |
|-------------------------------------|---------------------------------|--------------------------|--------------------------|
| Verwaltungsausschuss<br>Gemeinderat | Vorberatung<br>Beschlussfassung | öffentlich<br>öffentlich | 24.07.2024<br>24.07.2024 |

**Beschlussantrag**

1. Der Gemeinderat stimmt der Verlängerung der Verjährungsverzichtsvereinbarung zwischen dem Land, der LHS, dem VRS und der FSG bis zum 31. August 2025 gemäß dem in Anlage beigefügten Vereinbarungsentwurf zu.
2. Der Vertreter der Landeshauptstadt Stuttgart wird ermächtigt, einer entsprechenden Verlängerung der Verjährungsverzichtsvereinbarung in der Gesellschafterversammlung der FSG zuzustimmen.

**Kurzfassung der Begründung**

**1. Verlängerung der Verjährungsverzichtsvereinbarung durch die LHS**

Die Deutsche Bahn AG, die DB InfraGO AG (früher DB Netz AG und DB Station & Service AG) und die DB Energie GmbH (künftig zusammen: DB) haben das Land Baden-Württemberg (künftig: Land), den Verband Region Stuttgart (künftig VRS), die Flughafen Stuttgart GmbH (künftig: FSG) und die Landeshauptstadt (künftig LHS) Ende 2016 auf Beteiligung an den Mehrkosten des Bahnprojekts Stuttgart 21 verklagt.

Am 7. Mai 2024 hat die 13. Kammer des Verwaltungsgerichts Stuttgart die vier Klagen der DB gegen Land, VRS, FSG und LHS durch Urteil abgewiesen. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Berufung wurde durch das Verwaltungsgericht Stuttgart nicht zugelassen. Die DB kann aber innerhalb eines Monats einen Antrag auf Zulassung der Berufung zum Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg stellen. Diese Frist beginnt

erst mit der Zustellung des vollständigen Urteils. Die Zustellung des vollständigen Urteils ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Beschlussvorlage noch nicht erfolgt. Die Fortsetzung des Rechtsstreites ist nicht ausgeschlossen.

Für den Fall, dass die Klage der DB in möglichen weiteren Instanzen erfolgreich ist und das Land oder auch die anderen Projektpartner zu Mehrkosten verurteilt werden, sind zwischen Land, LHS, VRS und FSG wechselseitige Ansprüche auf Vertragsanpassung, Freistellung, Ausgleich, Rückgriff oder Schadensersatz denkbar. Um die Verjährung solcher Ansprüche zu verhindern, haben die betreffenden Projektpartner im Jahr 2017 eine Verjährungsverzichtsvereinbarung abgeschlossen (vgl. GRDRs 597/2017). In dieser Vereinbarung verzichten Land, LHS, VRS und FSG auf die Einrede der Verjährung bezüglich solcher wechselseitigen Ansprüche. Mit der zweiten Nachtragsvereinbarung vom August 2022 haben die Parteien den Verzicht bis zum Ablauf des 31. August 2024 verlängert. Zum 01. September 2024 steht daher eine weitere Verlängerung der Verjährungsverzichtsvereinbarung an.

Die Gründe, die im Jahr 2017 für den Abschluss und in den Jahren 2020 und 2022 für die Verlängerung der Verjährungsverzichtsvereinbarung gesprochen haben, bestehen heute unverändert fort. In der ersten Instanz zur Mehrkostenklage der DB wurde zwischenzeitlich ein Urteil gefällt. Für die DB besteht jedoch noch weiterhin die Möglichkeit, ein Berufungsverfahren anzustreben.

Ohne eine Verlängerung des Einredeverzichts müssten Land, LHS, VRS und Flughafen bereits aus haushaltsrechtlichen Gründen vorsorglich wechselseitige Feststellungsklagen erheben, um die Verjährung von Ansprüchen zu hemmen, die sich eventuell bei einem Obsiegen der DB bei Fortsetzung der Mehrkostenklage ergeben könnten. Damit würde die bisher gemeinsam verfolgte Verteidigungsstrategie geschwächt.

Darüber hinaus wären entsprechende Feststellungsklagen mit hohen Kosten verbunden. Allein für die erste Instanz würden pro Klage Gerichts- und Anwaltskostenrisiken in Höhe von ca. 1 Mio € entstehen.

Es wird daher empfohlen, die zum 31. August 2024 auslaufende Verjährungsverzichtsvereinbarung zu verlängern und dem Abschluss einer entsprechenden dritten Verlängerungsvereinbarung (vgl. Anlage) zuzustimmen. Die Vereinbarung soll zunächst für ein weiteres Jahr bis zum 31. August 2025 verlängert werden. Es wird erwartet, dass in diesem Zeitraum eine Entscheidung der DB über die Fortsetzung der Mehrkostenklage gefallen ist. Im Anschluss des Zeitraums ist die Frage des Verjährungsverzichts neu zu betrachten.

Mit der Verlängerung der Verjährungsverzichtsvereinbarung ist kein Anerkenntnis von Ansprüchen des Landes oder der anderen Projektpartner verbunden. Sie stellt auch kein Indiz für das Bestehen solcher Ansprüche dar, sondern führt lediglich zu einer vorläufigen Befriedung des Innenverhältnisses der Projektpartner.

## **2. Verlängerung des Verjährungsverzichts durch die FSG**

Aus den oben dargestellten Gründen soll die Verjährungsverzichtsvereinbarung auch für die FSG verlängert werden. Die Geschäftsführung der FSG benötigt für die Verlängerung eine ausdrückliche Weisung der Gesellschafterversammlung. Der Vertreter der LHS muss daher ermächtigt werden, der Verlängerung in der Gesellschafterversammlung der FSG zuzustimmen.

**Klimarelevanz**

Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

**Finanzielle Auswirkungen**

Keine

**Mitzeichnung der beteiligten Stellen:**

WFB

**Vorliegende Anfragen/Anträge:****Erledigte Anfragen/Anträge:**

Dr. Frank Nopper

**Anlagen**

Entwurf der Verjährungsverzichtsvereinbarung zwischen dem Land, der LHS, dem VRS und der FSG

<Anlagen>